

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorf Platz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Petra Zais

Datum 26.09.2011
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-363/2011
Ihr Schreiben vom 05.09.2011
E-Mail

Anfrage von Stadtratsmitgliedern: RA-363/2011
Kurzbezeichnung: : Anbringung von Hausnummern / Straßennamensschilder

Die Frage wurde von BürgerInnen am Tag der Offenen Tür anlässlich 100 Jahre Rathaus an die Fraktion B90/DIE GRÜNEN gestellt.

Sehr geehrte Frau Zais,

in Beantwortung Ihrer o. g. Anfrage teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Warum gibt es in Chemnitz so wenige Straßenschilder?

In Chemnitz existieren zurzeit etwa 7.000 Straßennamensschilder. Der Anteil der Straßennamensschilder (Verkehrszeichen nach StVO) an der gesamten Menge an Verkehrszeichen beträgt damit ca. 25%.
Das Tiefbauamt ist bemüht, alle Straßen ordnungsgemäß auszuschildern und eventuell fehlende Straßennamensschilder zu ergänzen. Dabei werden konkrete Hinweise der Bürgerinnen und Bürger gern entgegengenommen.
Leider werden Straßennamensschilder häufig mutwillig beschädigt oder sogar gestohlen. Auch dies kann zumindest vorübergehend zu einer Beeinträchtigung der Ausschilderung von Straßen führen. Im laufenden Jahr wurden bisher etwa 300 Straßennamensschilder neu aufgestellt oder mussten wegen Beschädigungen ersetzt werden.

2. Warum wird so wenig auf die Einhaltung der Pflicht zur Nummerierung von Häusern geachtet?

Gemäß § 15 Abs.1 der Polizeiverordnung ist der Hausbesitzer verpflichtet, eine Hausnummer an seinem Haus anzubringen. Die Einhaltung dieser Pflicht zu überprüfen ist Aufgabe des Gemeindlichen Vollzugsdienstes und geschieht im Rahmen der Streifengänge. Diese Kontrollen sind aber keine Schwerpunktaufgabe. Aufgrund der ungenügenden personellen Ausstattung des Gemeindlichen Vollzugsdienstes erfolgen derartige Überprüfungen nur sporadisch.

3. Besteht die Möglichkeit, Grundstückseigentümer mit einem Bußgeld zu belegen, wenn sie die Häuser nicht nummerieren?

Gemäß § 17 Abs.1 Nr. 22 der Polizeiverordnung kann ein Verwarn- oder ein Bußgeld gegen den Hausbesitzer ausgesprochen werden, wenn er sein Haus nicht mit einer Hausnummer versieht. Die Höhe eines Verwarn- oder Bußgeldes kann gemäß § 17 Abs. 3 der Polizeiverordnung von 5 € bis zu 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis zu 500 € betragen.

In der Bußgeldstelle wurden folgende Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen fehlender Hausnummern bearbeitet:

2008: 6 Anzeigen
2009: 4 Anzeigen
2010: 2 Anzeigen
bis 08/2011: 2 Anzeigen.

Es werden Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 15 der Polizeiverordnung eingeleitet. In den meisten Fällen wurde nur eine Verwarnung erteilt, da die Hausnummern umgehend angebracht wurden (z. B. nach Sanierung des Hauses, Neubau u. a.).

Mit freundlichen Grüßen

Miko Runkel
Bürgermeister